

Statuten Verein axisBildung

FASSUNG GEMÄSS MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 24.11.2016

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT

- Art. 1 Unter dem Namen "axisBildung" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle des Vereins.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen kommerziellen Gewinn.
- Art. 3 Der Verein stellt Jugendlichen und jungen Erwachsenen begleitete Arbeitsintegrations- und Berufsbildungsplätze bereit.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
- Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. MITTEL

- Art. 7 Die finanziellen Mittel des Vereins werden zweckgebunden verwendet und bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Gönnerbeiträge, Spenden und Legate

3. Erträge aus Betriebstätigkeit

Art. 8 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 90.-- für natürliche Personen und Fr. 200.-- für juristische Personen.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 11 Für die operative Geschäftsführung bestimmt der Vorstand eine Geschäftsführung.

V. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der Antrag ist mit Nennung des Inhalts an den Vorstand zu stellen.

Art. 13 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus, unter Mitteilung der Traktanden. Mitgliederanträge müssen mindestens 12 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 14 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
2. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Aufnahme neuer Mitglieder / Ausschluss von Mitgliedern
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
7. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
8. Auflösung des Vereins

Art. 15 Das Präsidium führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen werden protokolliert.

Art. 16 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

VI. DER VORSTAND

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidium, dem Vizepräsidium und weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bezeichnet aus seiner Mitte das Vizepräsidium.

Art. 19 Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch das Präsidium oder auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg zustande gekommene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 21 Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann seine Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung delegieren.

Art. 22 Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind im Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 23 Die Vorstandsmitglieder amten ehrenamtlich.

VIII. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 24 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung nach dem Standard der eingeschränkten Revision, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von

einem Jahr auf den Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IX. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1.8.-31.7.).

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie setzt voraus, rechtzeitig traktandiert worden zu sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen ist einem Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

XI. INKRAFTTRETEN

Art. 27 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24.11.2016 genehmigt und treten damit in Kraft.

Präsidium axisBildung

Vorstandsmitglied axisBildung